



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 6.9.2023
Nr. 36

INHALT

- 6. Sitzung des Beirats für Digitalisierung
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von max. 25 t an hochkonzentrierter Salpetersäure (98 – 100%) durch die OQEMA GmbH am Standort Max-Fischer-Straße 11, 86399 Bobingen

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

6. Sitzung des Beirats für Digitalisierung

Die nächste Sitzung findet statt am

Donnerstag, den 14.09.2023 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal B 1.84

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Bayerisches Digitalgesetz;
Referent: Klaus Geiger,
Bayerischer Landkreistag
- 2 Digitalisierung und OZG im
Landratsamt Augsburg
- 3 Robotic Process Automation - RPA
- 4 Digitaler Bauantrag
- 5 Verschiedenes
- 6 Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 30.08.2023

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von max. 25 t an hochkonzentrierter Salpetersäure (98 – 100%) durch die OQEMA GmbH am Standort Max-Fischer-Straße 11, 86399 Bobingen

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Augsburg hat der OQEMA GmbH, Max-Fischer-Straße 11, 86399 Bobingen, mit Bescheid vom 23.08.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von

max. 25 t an hochkonzentrierter Salpetersäure (98 – 100%) am Standort der OQEMA GmbH in Bobingen erteilt.

Im verfügenden Teil des Genehmigungsbescheides wird Folgendes bestimmt:

„I.

1. Der OQEMA GmbH, Max-Fischer-Straße 11, 86399 Bobingen, wird auf Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter III. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von max. 25 t an hochkonzentrierter Salpetersäure (98 – 100%) am Standort der OQEMA GmbH in Bobingen, Flur-Nr. 5029/20 der Gemarkung Bobingen erteilt.

2. Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.

Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen, behördlichen Entscheidungen.

II.

Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt der Antrag vom 01.03.2023, eingegangen beim Landratsamt am 01.03.2023 und zuletzt geändert am 02.08.2023, einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen zugrunde: “

(Es folgt die Auflistung der Antragsunterlagen)

„Die genannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 23.08.2023 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.“

„III.

Auflagen & Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt.“

(Es folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Immissionsschutz, Lärmschutz, Anlagensicherheit, Baurecht, abwehrender Brandschutz, Wasserrecht / Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Naturschutz)

Der Bescheid erhält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in
Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 23.08.2023 liegt in der Zeit vom **07. September 2023 bis 20. September 2023** jeweils montags bis freitags während der Dienststunden im **Landratsamt Augsburg**, Zimmer B 2.73, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 31.08.2023

Dr. Michael Higl
Stellvertreter des Landrats